

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz, §§ 22 und 90 Sozialgesetzbuch VIII und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Abtsgmünd am 30.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Abtsgmünd betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des § 2 als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Kinderbetreuungseinrichtungen führen folgende Betriebsformen im Sinne von § 1 Abs. 2 – 6 Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG):
 1. **Regelgruppen:** Betreuungszeit von insgesamt 30 Std. / Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren.
 2. **Altersgemischte Regelgruppen:** Betreuungszeit von insgesamt 30 Std. / Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 2 – 6 Jahren.
 3. **Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten:** Zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 30 Std. bzw. 35 Std. / Woche für Kinder im Alter von 3 - 6 Jahren.
 4. **Altersgemischte Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten:** Zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 30 Std. bzw. 35 Std. / Woche für Kinder im Alter von 2 - 6 Jahren.
 5. **Altersgemischte Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung:** Betreuungszeit von insgesamt 45 / 50 Std. / Woche für Kinder im Alter von 1 – 6 Jahren.
 6. **Krippengruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung:** Betreuungszeit von insgesamt 45 / 50 Std. / Woche für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
 7. **Hortgruppen:** Schulkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 26 – 50 Std. / Woche für Kinder im Alter von 6 – 14 Jahren.
- (2) Neben den in Absatz 1 genannten Betriebsformen erfolgt im Rahmen der **verlässlichen Grundschule** eine Schulkindbetreuung für Grundschüler der Grundschule Abtsgmünd an Schultagen mit einer Betreuungszeit von 7.00 bis 8.15 Uhr sowie von 11.45 bis 13.00 Uhr.
- (3) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01.09. und endet am 31.08..

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:
 - Aufnahmedatum
 - Vorname, Nachname und Geburtsdatum des Kindes
 - Vorname, Nachname und Anschrift sowie Kontaktdaten der Eltern
 - Vorname, Nachname der Geschwister des Kindes im gleichen Haushalt
 - Betreuungseinrichtung und Betreuungsform
 - Datum und Unterschrift
 - Bankverbindung und Einzugsermächtigung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können auch auf Ende Juli gekündigt werden.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 auf 50 v.H..
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschildners leben.
- (2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach den Landesrichtsätzen (gemeinsame Empfehlung der Kirchenvertretungen, des Gemeindetags Baden-Württemberg und des Städtetags Baden-Württemberg). Für verlängerte Öffnungszeiten (30 Stunden / Woche) wird ein Zuschlag von 25 % erhoben. Für verlängerte Öffnungszeiten (35 Stunden / Woche) wird ein Zuschlag von 35 % erhoben. Für Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung (50 Stunden) und Hortgruppen wird ein Zuschlag von 100 % erhoben. Für Gruppen mit ganztägiger Betreuung (45 Stunden) wird ein Zuschlag von 175 % erhoben. Für Kinder unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % erhoben. Die Zu- und Abschläge werden kumulativ verwendet (z.B. Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit). Für die verlässliche Grundschule (12,5 Stunden / Woche) wird ein Abschlag von 60 % erhoben.

(3) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

Kindergartenjahr 2020 / 2021:

	1-Kind-Familie €/ Monat	2-Kind-Familie €/ Monat	3-Kind-Familie €/ Monat	4- und Mehr-Kind-Familie €/ Monat
Regelgruppe	119	92	61	20
Regelgruppe unter 3-Jährige	238	184	122	40
Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (30 Std./Woche)	149	115	76	25
Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (30 Std./Woche) unter 3-Jährige	298	230	152	50
Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (35 Std./Woche)	167	129	85	28
Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (35 Std./Woche) unter 3-Jährige	334	258	170	56
Gruppe mit durchgehend ganztägiger Betreuung (45 Std.) (davon Verpflegung 100 €)	308	261	207	135
Gruppe mit durchgehend ganztägiger Betreuung (45 Std.) unter 3-Jährige (davon Verpflegung 100 €)	516	422	314	170
Gruppe mit durchgehend ganztägiger Betreuung (50 Std.) (davon Verpflegung 100 €)	338	284	222	140
Gruppe mit durchgehend ganztägiger Betreuung (50 Std.) unter 3-Jährige (davon Verpflegung 100 €)	576	468	344	180
<i>Verlässliche Grundschule</i>	48	36	24	8
<i>Verlässliche Grundschule für Kinder der Hortgruppe</i>	24	18	12	4
Hortgruppe (davon Verpflegung 100 €)	338	284	222	140
	1-Kind-Familie €	2-Kind-Familie €	3-Kind-Familie €	4- und Mehr-Kind-Familie €
Hortgruppe, 1 Schulwoche (davon Verpflegung 25 €)	85	73	61	49
Hortgruppe, 1 Schultag (davon Verpflegung 5 €)	20	17	14	11
Hortgruppe, 1 Ferienwoche (davon Verpflegung 25 €)	145	121	97	73
Hortgruppe, 1 Ferientag (davon Verpflegung 5 €)	35	29	23	17

- (4) In den Ganztageseinrichtungen Kinderhaus und Hort für Schulkinder wird zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 2 eine Verpflegungsgebühr für Mittagessen, Getränke und ein Vesper am Nachmittag erhoben. Diese beträgt 100 € / Monat bzw. 5 € / Tag und ist im Beitrag bei Gruppen mit ganztägiger Betreuung und Hortgruppen enthalten (sh. Tabelle Absatz 3). Bei nachgewiesener Erkrankung bzw. rechtzeitiger Entschuldigung für einen Zeitraum von mehr als 1 Woche ermäßigt sich die Verpflegungsgebühr anteilig um jeden Tag, der über diese Woche hinausgeht. Dies gilt nur dann, wenn die Krankmeldung bzw. Entschuldigung so rechtzeitig erfolgt, dass die Abbestellung der Verpflegung möglich ist.
- (5) Wird eine zeitanteilige Belegung des Betreuungsplatzes genehmigt, bemisst sich die Gebühr nach dem Verhältnis der belegten Zeit zur Betreuungszeit nach § 2 Abs. 1.
- (6) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.
- (7) Gebührenschuldner mit Erstwohnsitz in Abtsgmünd können einen Antrag auf Reduzierung der Benutzungsgebühren für Ganztagsplätze und Kinder unter 3 Jahren (U3) stellen. Voraussetzung für die Antragsstellung ist ein Ablehnungsbescheid der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Landkreises. Voraussetzung ist auch ein monatliches Bruttoeinkommen von durchschnittlich weniger als 3.300 € (39.600 € im Jahr) der im Haushalt des Kindes, für welches die Gebühr erhoben wird, lebenden Sorgeberechtigten und mit diesem in einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft im gemeinsamen Haushalt zusammenlebenden Nichtsorgeberechtigten. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird der Elternbeitrag im gleichen Verhältnis ermäßigt, in welchem das maßgebliche Bruttoeinkommen zum monatlichen Höchstverdienst (3.200 €) steht, jedoch maximal bis zur nächstniedrigen Stufe der jeweiligen Betreuungsform. Die Gebührenermäßigung wird zu dem Monat berücksichtigt, der auf die Nachweiserbringung folgt. Bei Anträgen für Kindergartenplätze in kirchlicher Trägerschaft erstattet die Gemeinde die Reduzierung an den Antragssteller. Änderungen der Einkommens- und Wohnsitzverhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen. Ein Antrag muss für jedes Kindergartenjahr neu gestellt werden.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Änderung tritt zum 01.09.2020 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 06.06.2019 tritt am 31.08.2020 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Abtsgmünd, den 30.07.2020

Armin Kiemel
Bürgermeister

